Neue Freie Presse
30./8. 1914.

Die Anwendung des Moratoriums auf Lieferungsverträge.

Vom Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Jakob Meisl erhalten wir folgende Zuschrift:

„Die jüngst publizierte Moratoriumsverordnung über die Lieferungsverträge läßt die Frage offen, ob der herrschende Kriegszustand den Verkäufer von der Lieferung befreit und ob anderseits der Käufer zur Uebernahme bestellter, aber noch nicht gelieferter Ware verpflichtet ist. Diese Frage ist von großer Wichtigkeit bezüglich jener Warengattungen, welche vor Ausbruch des Krieges beim Fabrikanten bestellt und erst zur Herbstsaison fertiggestellt und abzuliefern sind. So ist es eine bekannte Tatsache, daß Seidenwaren bereits im Frühjahr zur Ablieferung im Herbst bestellt werden; die Industriellen sind nunmehr in Ungewißheit darüber, ob sie auf die Uebernahme durch den Käufer rechnen können. Die Moratoriumsverordnung trifft keine Entscheidung, beruft sich vielmehr auf geltende Rechtsnormen. Die Beantwortung dieser Frage ist verschieden, je nachdem es sich um den liefernden Verkäufer oder um den zur Uebernahme verpflichteten Käufer handelt. Daß auf seiten des Verkäufers — wir haben den produzierenden Industriellen im Auge — Vis major vorliegen kann, ist zweifellos. Die Unmöglichkeit der Beschaffung des Rohstoffes, falls derselbe nur aus Feindesland bezogen werden kann, der durch Einberufung entstandene Mangel der notwendigen Arbeitskräfte, Zerstörung der Fabrik durch feindliche Elemente usw. sind fraglos Momente, welche den Verkäufer berechtigen, den Lieferungsvertrag nicht zu erfüllen. Wie steht es aber mit dem Käufer, welcher infolge des Kriegszustandes den Abs der von ihm bestellten und von ihm zu übernehmenden Ware absolut nicht bewerkstelligen kann? Entspricht es der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß der Verkäufer ohne Rücksicht auf die Unmöglichkeit des Absatzes durch den Käufer die Gefahr vollständig auf letzteren überwälzt? Diese Frage wird um so wichtiger, wenn es sich beispielsweise um Waren handelt, welche infolge längeren Lagerns schadhaft werden. Man denke an metallbeschwerte Seide- oder Modeartikel, welche durch Ablauf einer bestimmten Zeit, weil vollständig aus der Mode gekommen, minderwertig werden. Die Absicht des kontrahierenden Käufers ist die Verwertbarkeit der von ihm bestellten Ware. Liegt die Unverwertbarkeit in einem ohne Verschulden des Käufers eingetretenen Zustande, dann kann die auch dem Verkäufer naturgemäß bekannte Absicht des Käufers, das Motiv des Vertragsabschlusses, nicht verwirklicht werden. Wer eine Ware mit der ausgesprochenen Absicht, dieselbe ins Ausland zu liefern, bestellt, ist zur Uebernahme nicht verpflichtet, wenn in Ansehung dieser Ware ein Ausfuhrverbot erlassen wird. In diesem Falle greift die Bestimmung des § 880 A. B. G. B. Platz, welche normiert: „Wird der Gegenstand, worüber ein Vertrag geschlossen, vor dessen Uebergabe dem Verkehre entzogen, so ist es ebensoviel, als wenn man den Vertrag nicht geschlossen hätte.“ Eine analoge Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung läßt vielleicht den Schluß zu, daß eine Ware, welche infolge des Kriegszustandes unverkäuflich wird, rechtlich als „dem Verkehre entzogen“ zu behandeln ist. Ob diese Unverkäuflichkeit vorliegt, ist allerdings in jedem einzelnen Falle zu untersuchen. Jedenfalls empfiehlt es sich schon vom Standpunkte der Billigkeit, daß der Industrielle, falls er die zu liefernde Ware noch nicht in Angriff genommen hat, deren Fertigstellung unterläßt und den Fortbetrieb nicht ausschließlich auf Gefahr des Käufers überwälzt. Ein zwischen den in Frage kommenden Interessenten auf billiger Grundlage zu schließendes Uebereinkommen läge daher im Interesse aller Teile.“